

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Schwerpunktthema:

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

Gesamtzuständigkeit im SGB VIII

Juristischer Klärungsbedarf zur Inklusion

Inklusion als Anspruch und Gestaltungsauftrag

Perspektiven zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Teilhabe jetzt: – Zur Dringlichkeit von Rechtssicherheit bei der Verwirklichung der Teilhabechancen

Das Inklusive am Inklusionsbegriff in den Hilfen zur Erziehung

Freuden und Leiden in der Inklusionsdiskussion

Personaltrainings zur Entwicklung fachlicher Kompetenzen

BEITRÄGE

- Thomas Meysen*
Gesamtzuständigkeit im SGB VIII 220
- Christian Bernzen*
Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – eine notwendige Diskussion?233
- Albrecht Rohrmann*
Inklusion als Anspruch und Gestaltungsauftrag. Ein kritischer Blick auf die Soziale Arbeit 240
- Georg Theunissen*
Empowerment und Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit
Perspektiven zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention252
- Gila Schindler*
Teilhabe jetzt! – Zur Dringlichkeit von Rechtssicherheit bei der Verwirklichung der
Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen266
- Benedikt Hopmann*
Das Inklusive am Inklusionsbegriff in den Hilfen zur Erziehung – ein kritischer Problemaufriss280
- Norbert Struck*
Freuden und Leiden in der Inklusionsdiskussion – Sortierungsversuche295
- Stefan Bestmann/Michael Noack*
Personaltraining zur Entwicklung fachlicher Kompetenzen. Die Kombination lebensweltlicher
und hilfesystemischer Ressourcen in der Hilfestaltung305

BERICHTE

- Michael Leupold*
Soziale Arbeit verbessert das Wohlergehen
Eine Wirksamkeitsstudie im ambulant Betreuten Wohnen für BürgerInnen mit einer psychischen
Behinderung über einen Zeitraum von zehn Jahren323
- Michael Hermes*
Übergänge und Soziale Arbeit331

● *Thomas Meysen* beschäftigt sich in seinem Beitrag zur Gesamtzuständigkeit im SGB VIII mit den als dysfunktional wahrgenommenen Trennlinien, die das Recht zieht, was die UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusionsdebatte mit der Gesamtzuständigkeit zu tun haben, welche organisationssoziologischen Widerstände zu bearbeiten, welche rechtlichen Fragen zu beantworten und ethischen Dilemmata auf dem Weg zur Gesamtzuständigkeit noch aufzulösen sind und welche Aussichten es gibt.

● Die Replik von *Christian Bernzen* auf die Ausführungen von Thomas Meysen bezieht sich auf dessen Aussage, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland nicht für alle Kinder und ihre Familien zuständig ist. Seiner Meinung nach wäre es hilfreicher, wenn der notwendige Diskurs über eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe seines defizitären Tones beraubt und der Blick auf gelingende Kooperationen und deren Rahmenbedingungen freigelegt würde.

● Die Rezeption der aktuellen Inklusionsdiskussion in der Sozialen Arbeit sollte – so *Albrecht Rohrmann* – ihren Ausgangspunkt von einer Verortung im Kontext der Menschenrechte nehmen und die Verwendung nicht unmittelbar mit sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Theorien harmonisieren oder die mit dem Ansatz intendierten Ansprüche mit Blick auf diese Theorien verwerfen.

● *Georg Theunissen* gibt in seinen Ausführungen, einen Überblick über Entwicklungen im Bereich der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, wobei unter anderem sichtbar wird, dass dieses Thema wachsende Aufmerksamkeit erfährt und es bereits viele Bemühungen gibt, die Angebotspalette inklusiv zu denken und zu organisieren.

● Der Beitrag von *Gila Schindler* zielt weniger auf die theoretisch abstrakten Fragen der Inklusion ab, als mehr auf die pragmatisch konkreten Wünsche der Betroffenen und ihrer Verwirklichung. Es geht in der anwaltlichen Praxis darum, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu Leistungen zu verhelfen, die ihre besonderen Bedingungen berücksichtigen und so umfänglich wie gewünscht und möglich Teilhabechancen realisieren.

● Ziel der Ausführungen von *Benedikt Hopmann* ist, mit dem Hinweis auf bestehende Fallstricke einen Beitrag zur Konturierung des zukünftigen Auftrags der Hilfen zur Erziehung zur inklusiven Förderung ihrer Adressatinnen und Adressaten zu leisten. Um den Inklusionsbegriff für die Hilfen zur Erziehung professionell und disziplinar anschlussfähig zu gestalten, schlägt er die Adaption des Capability Approach vor.

● Zu den Diskussionen um Inklusion im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe bietet *Norbert Struck* einige Beobachtungen und Sortierungsversuche im laufenden Prozess an. Dazu beschäftigt er sich unter anderem mit verschiedenen Erklärungen – wie der Salamanca-Erklärung, Konventionen – wie der UN-Behindertenrechtskonvention und Berichten – wie dem Achten Jugendbericht, die alle zum Thema Behinderung veröffentlicht wurden.

● *Stefan Bestmann* und *Michael Noack* behandeln zum Thema Professionelle Hilfeleistungen drei miteinander verknüpfte Themenschwerpunkte, bezogen auf das Handlungsfeld der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Im Fokus stehen zunächst Interaktionskompetenzen und (inter-)institutionelle Rahmenbedingungen. Abschließend werden exemplarische Passungsverhältnisse anhand von anonymisierten Fallbeispielen, die im Rahmen einer empirischen Studie erhoben wurden, dargestellt und diskutiert.

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe – Weiterführung einer notwendigen Diskussion (II)

Diese Diskussion, zu der die np einlädt, ist keinesfalls die erste, die sich mit den Herausforderungen einer Inklusion von Behinderten in die Kinder- und Jugendhilfe befasst. Unstrittiger Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Einigkeit darüber, dass behinderte junge Menschen aus moralischen und rechtlichen Gründen einen Anspruch an die Gesellschaft haben, gleiche Chancen auf Erziehung, Bildung und Teilhabe erwarten zu können. Mit der erkenntniskritischen Forderung ›ungleich gleich‹, wie sie insbesondere in der politischen Philosophie nicht zuletzt von Martha Nussbaum entwickelt wurde, wird der sich hieraus ergebende Mehrbedarf für die Betroffenen als solidarischer Anspruch an die Gesellschaft begründet, der durch die Inklusion nicht aufgegeben wird – im Gegenteil!

Es hat bereits vor annähernd 25 Jahren im Rahmen der Einführung des KJHG und der damit verbundenen Diskussion einer grundsätzlichen neuen Dienstleistungsorientierung und einer Stärkung der Rolle der Anspruchsberechtigten ernsthafte Forderungen nach einer Inklusion von Behinderten gegeben, die aber damals nicht zum Erfolg geführt haben. Inzwischen hat sich ein breites Förderungs- und Betreuungsspektrum für behinderte Kinder und Jugendliche entwickelt, das sich in seinen Organisations- und Unterstützungsformen sowie in den damit verbundenen Verantwortlichkeiten verselbstständigt und eine eigene Normalität und Normativität begründet, die nicht zuletzt auch vielfach zu einer gesellschaftlichen Separierung, häufig verbunden mit einem Ausschluss von Chancenstrukturen und den sich daraus ergebenden Folgen für die jeweilige biografische Entwicklung geführt hat. Neben verschiedenen Aktivitäten und politischen Initiativen aus diesem Bereich hat nun aber die bereits seit einigen Jahren erfolgte Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer grundsätzlich neuen und übergreifenden Position geführt, die für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu der Forderung nach einer Inklusion in das System des KJHG geführt hat.

Es zeichnet sich heute weitflächig auch ein abstraktes Wollen in der Kinder- und Jugendhilfe ab, dieser Forderung zu entsprechen, was aber noch keine Aussage darüber zulässt, was, wie und für wen geschehen soll und welche Prinzipien und Leistungsformen in der Zukunft prägend sein müssen, wenn es zu einer breiten Umsetzung der Integration von Behinderten kommen soll. Auch herrscht scheinbar ein breiter Konsens darüber, dass es um eine sogenannte große Lösung gehen muss, also in Zukunft keine weiteren, ausgrenzenden Gruppen in diesem neuen Rahmen geben sollte. Unterhalb dieser kategorialen Übereinstimmung findet sich aber ein breites Feld verschiedener Meinungsströmungen, auch im Hinblick auf Unsicherheiten in der Auslotung praktischer Möglichkeiten.

Allgemein ist die Diskussion bislang weitgehend intellektuell und fachlich zu träge geführt worden, um zu argumentativen Begründungen zu kommen, die politisch konsensuell, sachlich durchsetzbar und in der Form realisierbar erscheinen. Hierzu will diese Diskussion neue Anregungen geben und die Notwendigkeit einer entscheidungsorientierten Aushandlung der unterschiedlichen Ansprüche anregen.

Wir bedanken uns bei allen AutorInnen, die zu dieser Diskussion beigetragen haben.

np/huo

Thomas Meysen

Gesamtzuständigkeit im SGB VIII

1 Einführung

Traditionen zeichnen sich durch Beständigkeit aus und wirken nachhaltig, insbesondere wenn in ihnen diversifizierend-trennende Strukturen und Organisationen entstehen. Auch im Bereich des Sozialen sowie seines Rechts finden sich markante Beispiele für Beharrungsinteresse, an gewachsenen Strukturen festzuhalten, obwohl die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Veränderungen lange erkannt sind. Schillerndes Beispiel ist die Segregation von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien in zwei Systeme:

- Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder mit (ausschließlich) seelischer Behinderung werden der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- Kinder und Jugendliche mit (auch) geistiger und/oder körperlicher Behinderung gehören in die Behindertenhilfe der Sozialhilfe (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Forderung nach einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien – der Bedeutung des Anliegens Ausdruck verleihend gerne als »große Lösung« bezeichnet – ist mindestens so alt wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990/1991 (Überblick bei Schwengers 2007: 348 ff.). Sie bewegt sich längst im zweifelhaften Stadium eines Dauerbrenners mit dem typischen Schwanken zwischen lautstarker Forderung und Resignation, zwischen engagiertem Bekämpfen und nicht mehr Ernstnehmen (etwa Dillmann/Dannat, 2009).

»Große
Lösung«

Seitdem die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Deutschland Geltung beansprucht, hat die Debatte jedoch eine neue Dynamik erlangt. Sie wird zwar einerseits überlagert von der derzeit schulbildungsdominierten Inklusionsdebatte, mit der sie indes nur partielle Überschneidungen hat. Andererseits setzt sich Politik aber über alle föderalen Ebenen sowie Ressorts hinweg zusammen und ernsthaft mit der Frage auseinander, ob und wie eine Gesamtzuständigkeit erreicht werden kann. Die Bundesregierung positioniert sich 2009 erstmals eindeutig (BMFSFJ, 2009: 12 ff.). Eine von der Arbeits- und SozialministerInnenkonferenz (ASMK) und der Jugend- und FamilienministerInnenkonferenz (JFMK) eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Beteiligung von Bund, Ländern, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie der überörtlichen Sozialhilfeträger kommt in ihrem Abschlussbericht vom 5. März 2013 zu folgender Conclusio: »Die AG spricht sich mehrheitlich für die Große Lösung im SGB VIII aus.« (ASMK/JFMK, 2013: 19).

Der Koalitionsvertrag der Parteien CDU/CSU und SPD aus dem Spätherbst 2013 legt sich hingegen nicht fest und deutet Befassung nur an: »Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z.B. an den Schnitt-